BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE

FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN

Behandlung im Landtag	
	Datum
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 53/2022

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ministerium 6

Betroffene Stellen 6

I. BERICHT DER REGIERUNG 7

1. Ausgangslage 7
   1.1 Stationäre und ambulante Betreuung und Pflege 7
   1.2 Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung 9
   1.3 Familienhilfe Liechtenstein 10
      1.3.1 Allgemeines 10
      1.3.2 Leistungsvereinbarung 11
      1.3.3 Finanzierung 16
   1.4 Lebenshilfe Balzers e.V. 16

2. Begründung der Vorlage 18

3. Schwerpunkte der Vorlage 23

4. Vernehmlassung 26
   4.1 Vernehmlassungsteilnehmer 26
   4.2 Vernehmlassungsergebnis 27
      4.2.1 Grundsätzliches 27
      4.2.2 Lebenshilfe Balzers e.V. bzw. die Gemeinde Balzers 28
      4.2.3 Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege 32
      4.2.4 Übergeordnete Strategie 35

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung 37
   5.1 Allgemeines 37
   5.2 Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) 37
   5.3 Erläuterungen zum Gesetz über die Abänderung des LAKG 57
   5.4 Erläuterungen zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) 57

6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 58

7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz 58
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben 58
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 58
7.3 Evaluation 61

II. ANTRAG DER REGIERUNG 61

III. REGIERUNGSVORLAGE 63

1. Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)..... 63

2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) 74

3. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)..... 76

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorlage bzw. das Gesetz über die Liechtensteinische Familienhilfe (FHL) sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens des entsprechenden Vereins «Familienhilfe Liechtenstein» vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters— und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen und im Wesentlichen übernommen.

Hintergrund dieser Vorlage bzw. Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein entsprechender Antrag der Familienhilfe Liechtenstein e.V. Die neue öffentlich-rechtliche Stiftung wird in alle Rechten und Pflichten des privatrechtlichen Vereins eintreten.

Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung, Koordination der involvierten Leistungserbringer und Beratung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Sofern in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine Familienhilfeorganisation besteht, mit der eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, kann in den Statuten der Zweck dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Einkünfte der Stiftung sind insbesondere die Beiträge von Land und Gemeinden, die Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen sowie Spenden. Die Beiträge von Land und Gemeinden werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Ausge-

nommen hiervon sind die Gemeinden, in denen gemäss Statuten keine Leistungen erbracht werden.

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle. Zusätzlich ist ein Strategierat zuständig für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung. Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren, nehmen lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Abweichend von der Vernehmlassungsvorlage verfügt die Familienhilfe Liechtenstein über einen eigenen bzw. von der LAK unabhängigen Stiftungsrat. Damit sichergestellt wird, dass die strategischen Entscheidungen in den Bereichen der ambulanten sowie stationären Betreuung und Pflege ganzheitlich getroffen werden, wird im Gesetz normiert, dass der Vorsitzende des Strategierates sowie der Präsident des Stiftungsrates der LAK an den Sitzungen des Stiftungsrates der Familienhilfe mit beratender Stimme teilnehmen können.

Zugleich mit der Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein soll das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) sowie das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) abgeändert werden, soweit dies in diesem Zusammenhang notwendig bzw. sinnvoll ist.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste
Stabsstelle Finanzen
Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Vaduz, 3. Mai 2022

LNR 2022-543

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Stationäre und ambulante Betreuung und Pflege

Im Bereich der Betreuung und Pflege ist grundsätzlich zwischen der stationären und ambulanten zu unterscheiden:[1]

Unter ambulanter oder häuslicher Betreuung bzw. Pflege infolge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Invalidität etc. versteht man alle Formen der Unterstützung, die im häuslichen Umfeld oder in einer Wohngemeinschaft angeboten werden. Ziel dieser Unterstützung ist es, die Menschen aller Altersgruppen so lange wie möglich und so selbstbestimmt wie möglich in ihrem häuslichen Umfeld belassen zu

---

[1] Vgl. hierzu Bericht und Antrag Nr. 120/2020, Seite 14 ff.

können. Unter stationärer Betreuung bzw. Pflege versteht man alle Formen der Unterstützung in einem permanenten Aufenthalt in einem Pflegeheim. Mittlerweile existieren auch Mischformen, beispielsweise die Übernachtung in der eigenen Wohnung und die Betreuung während dem Tag in einem Pflegeheim zusammen mit den dort betreuten stationären Patienten. Dies kann täglich oder mehrmals pro Woche der Fall sein oder auch nur während einer bestimmten Zeit, beispielsweise den Ferien der betreuenden Person oder zur regelmässigen Entlastung von pflegenden Angehörigen. Diese Mischformen gewinnen immer mehr an Bedeutung, denn sie ermöglichen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung und stellen insbesondere auch in einer Ehe oder Partnerschaft einen gangbaren Weg dar, wenn einer der Partner pflegebedürftig und der andere zwar ansonsten gesund, aber mit dem Umfang der nötigen Pflege und Betreuung überfordert ist.

Die stationäre Versorgung wird durch die von der öffentlichen Hand betriebenen Alters- und Pflegeheime der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK)[2] und dem Verein Lebenshilfe Balzers abgedeckt. In Liechtenstein existieren bis zum heutigen Tag keine privaten Alters- und Pflegeheime.

Die ambulante Versorgung, welche die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden ermöglicht und unterstützt, wird durch die Familienhilfe Liechtenstein e.V., die Lebenshilfe Balzers e.V., zwei private Anbieter sowie Vermittlungsagenturen für privat angestellte 24-Stunden-Betreuungspersonen bzw. entsprechende Personalverleihunternehmen wahrgenommen.

---

[2] Vgl. Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, womit unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" (LAK) eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wurde.

1.2 Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung

Gemäss den alterspolitischen Grundsätzen, welche die Regierung bereits im Jahre 2007 definiert hat, wird unter anderem ausgeführt, dass für eine umfassende Seniorenbetreuung eine ganzheitliche Sichtweise von grosser Bedeutung ist. Zu beachten ist, dass präventive Massnahmen, ambulante Angebote und stationäre Angebote wie Gefässe wirken, die miteinander kommunizieren. Wenn präventive Massnahmen fehlen oder nicht in Anspruch genommen werden, tritt eine Betreuungsbedürftigkeit früher ein. Wenn im ambulanten Bereich die Angebote nicht ausreichen um die Nachfrage zu erfüllen, kommt die Arbeit letztlich auf die Heime zu. Aus diesem Grund müssen die präventiven und ambulanten Angebote dasselbe Gewicht erhalten wie die stationären Angebote.[3]

Wie im Regierungsprogramm 2021 - 2025 ausgeführt, soll für die mittel- und langfristige Ausrichtung eine zukunftsfähige Altersstrategie erarbeitet werden.[4] Die Vorarbeiten für die Erstellung einer Altersstrategie haben bereits begonnen (siehe Kapitel 4.2.4). Der Altersstrategie liegt die Vision zugrunde, dass in Liechtenstein Menschen bis ins hohe Alter aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen sowie möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben. Die Altersstrategie soll umfassend angelegt sein und unter anderem die Pflege und Betreuung im Alter umfassen.

In der Beteiligungsstrategie der Regierung für die LAK wird festgehalten, dass sich die LAK an den von der Regierung definierten alterspolitischen Grundsät-

---

[3] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 9; vgl. auch Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der LAK, Anhang 1, Seite 8, abrufbar unter https://www.lak.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Beteiligungsstrategie.pdf

[4] Siehe Seite 6 und 8 des Regierungsprogramms 2021 – 2025.

zen zu orientieren hat.[5] Betreffend das Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung wird darin insbesondere Folgendes festgehalten:

Betreuungsbedürftige Menschen sollen so selbstbestimmt und unabhängig leben können, wie es ihre Lebensumstände möglich machen. Dazu müssen sie mit eigenverantwortlichem Handeln wirkungsvoll beitragen. Der Fokus des Handelns muss sich von der Optimierung der Teilangebote der einzelnen Dienstleistungsorganisationen lösen und sich auf den gesamten einrichtungsübergreifenden Prozess richten, den ein Mensch unter Umständen vor und während seiner Betreuungsbedürftigkeit durchläuft — also von der Gesundheitsförderung über die Prävention und ambulanten Betreuung bis zur stationären Betreuung.

Daraus ergibt sich abhängig von der Betreuungsintensität folgende Betreuungshierarchie:

1. Betreuung zu Hause ohne Unterstützung durch ambulante Dienste

2. Betreuung zu Hause mit Unterstützung durch ambulante Dienste (Infrastruktur, Dienstleistungen, ambulante Betreuungsdienste)

3. Betreutes Wohnen — möglichst wohnortsnah

4. Stationäre Betreuung — möglichst wohnortsnah

1.3 Familienhilfe Liechtenstein

1.3.1 Allgemeines

Unter dem Namen "Familienhilfe Liechtenstein" besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff. des liechtensteinischen

---

[5] Vgl. Ziff.3.1 der Beteiligungsstrategie an der LAK mit Verweis auf Anhang 1.

Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.). Der Verein entstand aus der Fusion des Verbandes Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF) als übernehmender Familienhilfe-Verein sowie des Vereins Familienhilfe Triesen, der Familienhilfe Triesenberg, der Familienhilfe Vaduz, Spitex-Hilfe und Pflege zu Hause, der Familienhilfe Schaan-Planken und der Familienhilfe Unterland als übertragende Familienhilfe-Vereine. Datum des Inkrafttretens der Reorganisation war der 1. Juli 2013. Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.[6]

Der Verein bezweckt gemäss Handelsregisterauszug die Organisation, Leitung, Durchführung und Finanzierung der ambulanten Betreuung und Pflege in allen Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein, die den Verein fördern und unterstützen. Der Verein übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Interesse aller Bewohner derjenigen liechtensteinischen Gemeinden aus, die den Verein fördern und unterstützen. Die Betreuungsdienstleistungen kommen den Mitgliedern zu einem bevorzugten Tarif zu.

1.3.2 Leistungsvereinbarung

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat im Dezember 2016 mit dem Land und den Gemeinden, die den Verein fördern und unterstützen (alle Gemeinden in Liechtenstein ausser der Gemeinde Balzers), eine Leistungsvereinbarung betreffend Erbringung von Dienstleistungen geschlossen.[7] Darin wurde unter anderem folgendes vereinbart:

a) Zielsetzung und Zweck

Die Familienhilfe Liechtenstein stellt im Auftrag von Land und Gemeinden die umfassende Versorgung der Bevölkerung der Vertragspartner mit Leistungen der

---

6 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 73/2014, Seite 8 f.

7 Vgl. LNR 2016-1817 BNR 2016/1823.

Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause oder im Rahmen des Service Wohnens bzw. des Betreuten Wohnens sicher (in der Folge mit «zu Hause» definiert). Mit ihren Dienstleistungen ermöglicht sie den Einwohnerinnen und Einwohnern, selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt auch Spitalaufenthalte. Im Tätigkeitsbereich «Pflege» befasst sie sich mit den Aspekten der Gesundheit und Krankheit und im Tätigkeitsbereich «Hilfe/Betreuung» mit allen Aspekten des Lebens zu Hause.

Die Hilfe/Betreuung/Begleitung und Pflege zu Hause soll:

- mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind, fördern und unterstützen. Dies, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist;
- betreuende und pflegende Angehörige und/oder Bezugspersonen beraten und unterstützen;
- Anlauf- und Koordinationsstelle für die Hilfe und Pflege zu Hause sein.

Die Familienhilfe Liechtenstein vernetzt sich mit den Partnern des Gesundheits- und Sozialwesens für eine optimale Leistungserbringung, verfügt über eine für alle internen Dienste verbindliche Klientendokumentation, berät und unterstützt pflegende Angehörige und/oder Bezugspersonen und arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und Prävention mit.

b) Zielgruppen und Leistungen

Die Familienhilfe Liechtenstein stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause sicher, insbesondere für

- Menschen mit besonderen Bedürfnissen, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte oder sterbende Menschen / Palliativsituationen;
- Menschen, die in einer physischen und/oder psychischen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes;
- (Familien-)Entlastung für betreuende und pflegende Angehörige und/oder Bezugspersonen.

Anspruch auf die Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner im Inland (ausser Balzers) sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend in diesen Gemeinden aufhalten. Die Dienstleistungen orientieren sich am ausgewiesenen notwendigen Bedarf sowie an den Zielen der Familienhilfe Liechtenstein.

Die Familienhilfe Liechtenstein erbringt ihre Dienstleistungen nach Bedarf der hilfebedürftigen Personen rasch, zielgerichtet und unbürokratisch. Sie achtet auf die Einhaltung elementarer Grundrechte wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

c) Dienstleistungsangebot

In der Leistungsvereinbarung werden die folgenden Dienstleistungen der Familienhilfe angeführt bzw. vereinbart:

aa) Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG)

Die Leistungen im Bereich der Pflege zu Hause umfassen grundsätzlich sämtliche Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in Verbindung mit Art. 61 KVV sowie Anhang 4 KVV.

bb) Hilfe und Betreuung zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG)

Die Familienhilfe Liechtenstein hat folgende hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen anzubieten:

- Stellvertretende Haushaltsführung, Unterstützung oder Anleitung dazu;
- Betreuung der Kinder bei gesundheitsbedingtem Ausfall der Erziehungsverantwortlichen;
- Sozialbegleitende Unterstützung in Ergänzung zu anderen Dienstleistungsanbietern;
- Personenbezogene Betreuungsleistungen (gemäss strukturierter Bedarfsabklärung);
- Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige und / oder Bezugspersonen;
- Schulung pflegender und betreuender Angehöriger und / oder Bezugspersonen;
- Nachtdienst.

cc) Zusatzdienstleistungen

Die Familienhilfe Liechtenstein kann folgende Zusatzleistungen kostendeckend anbieten:

- Leistungen, die nicht zu den betreuerischen Grundleistungen bzw. «Nichtpflichtleistungen KVG» zählen, aber dennoch durch die Familienhilfe Liechtenstein angeboten werden können;
- Leistungen, die zu den Grundleistungen im Bereich der ambulanten Betreuung bzw. «Nichtpflichtleistungen KVG» zählen, aber häufiger wie definiert oder ausserhalb der ordentlichen Einsatzzeiten angefragt werden;
- Transportdienst im Rahmen der ambulanten Betreuung bei bestehendem Kundenverhältnis.

dd) Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Familienhilfe Liechtenstein ist verpflichtet, die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind, können nicht einem bestimmten Klienten zugeordnet und verrechnet werden.

- Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen;
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Koordination;
- Leistungen als Ausbildungsbetrieb;
- Gewährleistung der Einsätze ausserhalb der ordentlichen Einsatzzeiten;
- Koordination der Freiwilligenarbeit in verschiedenen Bereichen.

ee) Einsatzzeiten

Die Familienhilfe Liechtenstein gewährleistet die folgenden Einsatzzeiten, welche sich am ausgewiesenen, notwendigen Bedarf und den Zielen der Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause orientieren:

- Leistungen der Pflege und der Hilfe/Betreuung zu Hause werden täglich mindestens von 07:00 bis 22:00 Uhr angeboten (ordentliche Einsatzzeiten);
- Das Nachtangebot der Pflege und der Hilfe/Betreuung zu Hause bei bestehenden Klientinnen und Klienten ist gewährleistet;
- Bei Bedarf (zum Beispiel in der Akut- und Palliativphase, etc.) muss durch die Familienhilfe Liechtenstein die Erbringung der Dienstleistungen während 24 Stunden / Tag sichergestellt sein;
- Die Familienhilfe Liechtenstein stellt sicher, dass während 24 Stunden/Tag eine Pflegefachperson mit Ausbildung auf Tertiärstufe verfügbar ist.

Zudem ist derzeit die Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege im Sinne von Art. 3duodecies Abs. 2 ELG bei der Familienhilfe Liechtenstein angegliedert.

Für die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege der Familienhilfe Liechtenstein e.V., Vaduz wird als Spartenrechnung eine eigenständige Jahresrechnung geführt und ein separater Jahresbericht erstellt.

1.3.3 Finanzierung

Die Familienhilfe Liechtenstein wird massgeblich von Land und Gemeinden finanziert.[8] Gemäss Leistungsvereinbarung gewährt das Land grundsätzlich einen leistungsabhängigen Landesbeitrag, der sich aus der effektiv erbrachten Leistungsmenge und dem Preis pro definierter Leistungseinheit pro Leistungsjahr errechnet. Mit der budgetierten Leistungsmenge ergibt sich ein maximaler Landesbeitrag.[9] Die Gemeinden des Landes Liechtensteins (alle ausser der Gemeinde Balzers) leisten einen dem Landesbeitrag entsprechenden finanziellen Beitrag.

1.4 Lebenshilfe Balzers e.V.

Die Lebenshilfe Balzers ist ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Der Verein hat seinen Sitz in Balzers.[10] Der Verein wird durch die in Balzers wohnhafte Bevölkerung und die öffentliche Hand getragen. In Anbetracht der starken finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Balzers wird diese

---

8 Gemäss Jahresbericht 2020 betrug der «Beitrag Land» und der «Beitrag Gemeinden» je CHF 3'147'224 bei «Betriebserträge total» in Höhe von CHF 12'585'063; vgl. hierzu auch Bericht und Antrag Nr. 120/2020.

9 Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 75/2021, Seite 11.

10 Vgl. Art. 1 der Statuten der Lebenshilfe Balzers, abrufbar unter https://www.lebenshilfe-balzers.li/application/files/8514/9380/0908/Statuten_Lebenshilfe_Balzers_2016_4_22.pdf.

mit besonderen Vorrechten bzw. Sonderrechte versehen.[11] Zweck des Vereins Lebenshilfe Balzers ist:

a) mit dem Alters- und Pflegeheim Schlossgarten gemäss den strategischen Vorgaben der Gemeinde stationäre Betreuung und Pflege zu ermöglichen;

b) die Organisation, Leitung Durchführung und Finanzierung der ambulanten Betreuung und Pflege der Familienhilfe Balzers sowie des Mahlzeitendienstes in Balzers.

Der Verein Lebenshilfe Balzers übt seine Tätigkeit im stationären Bereich im Interesse aller Bewohner des Landes und im Rahmen der vorhandenen Verträge mit dem Land oder seinen Institutionen aus. Die ambulanten Dienste werden Bewohnern der Gemeinde Balzers zur Verfügung gestellt. Diese Betreuungsdienstleistungen der Familienhilfe kommen jedoch vorzugsweise den Vereinsmitgliedern zu. Die bevorzugte Behandlung der Mitglieder erfolgt in Form der Verrechnung von reduzierten Tarifen und durch besondere Berücksichtigung bei der Zuteilung des zur Verfügung stehenden Personals.[12]

Die Gemeinde Balzers hat die folgenden Vorrechte:

a) sie kann zwei Personen in den Vorstand des Vereins delegieren;

b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, des Budgets, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde;

---

[11] Vgl. Art. 2 der Statuten der Lebenshilfe Balzers.

[12] Vgl. Art. 3 der Statuten der Lebenshilfe Balzers.

c) sie gibt dem Verein verbindliche Vorgaben hinsichtlich Strategie und Qualitätsziele betreffend den Bereich der stationären Alterspflege;

d) sie nimmt in den Belangen gemäss lit. b) und lit. c) die notwendige Aufsicht wahr und hat dabei ein zwar subsidiäres, aber direktes Eingriffsrecht.[13]

Somit handelt es sich beim Verein Lebenshilfe Balzers bzw. Alters- und Pflegeheim Schlossgarten um ein von der öffentlichen Hand geführten Alters- und Pflegeheim i.S.v. Art. 35 SHV.

Der Verein Lebenshilfe Balzers wird massgeblich vom Land und der Gemeinde Balzers finanziert.[14] Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem ASD, der Gemeinde Balzers und der Lebenshilfe Balzers e.V. gewährt das Land grundsätzlich einen leistungsabhängigen Landesbeitrag, der sich aus der effektiv erbrachten Leistungsmenge und dem Preis pro definierter Leistungseinheit pro Leistungsjahr errechnet. Mit der budgetierten Leistungsmenge ergibt sich ein maximaler Landesbeitrag. Die Gemeinde Balzers leisten einen dem Landesbeitrag entsprechenden finanziellen Beitrag.[15]

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Am 15. Dezember 2020 hat der Verein Familienhilfe Liechtenstein (im Folgenden: Familienhilfe Liechtenstein) bei der Regierung einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht und diesen zusammengefasst wie folgt begründet:

---

[13] Vgl. Art. 5 der Statuten der Lebenshilfe Balzers.

[14] Gemäss Geschäftsbericht 2020 betrug das «Subtotal Subventionen Familienhilfe» [Balzers] CHF 586'815.

[15] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 75/2021, Seite 11.

Im Rahmen einer Überprüfung der Entwicklung der Organisation habe sich bestätigt, dass die Familienhilfe Liechtenstein inzwischen zu einem systemrelevanten Partner in der gesamten sozialen, alters- und gesundheitsbezogenen Versorgung Liechtensteins herangewachsen sei und diese Verantwortung auch wahrnehme.

Der gesellschaftliche Wandel bestimme massgeblich den Entwicklungsbedarf der Familienhilfe Liechtenstein. Immer mehr Menschen wollten möglichst lange und selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden verbleiben und dort betreut und gepflegt werden. Es sei die Aufgabe der Familienhilfe Liechtenstein, ihre Leistungsangebote darauf auszurichten. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Familienhilfe Liechtenstein massgeblich mit einer dem demographischen Wandel und der geänderten Gesellschaftsstruktur geschuldeten weiteren Leistungssteigerung konfrontiert sein werde. Auch die Qualität der Leistungen müsse sich stetig weiterentwickeln und den veränderten Ansprüchen der Gesellschaft und der damit geforderten spezialisierten Fachkompetenz des Personals anpassen. Die Familienhilfe Liechtenstein bedürfe für diese immer komplexeren, gesellschaftlich geforderten spezialisierten Dienstleistungen dafür ausgebildetes Personal. Die generelle Zunahme der Nachfrage nach Dienstleistungen im Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege habe verschiedenste Ursachen und es gelte, sich insbesondere folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Demographische Entwicklung: Babyboomer sowie Generationenvertrag
- Veränderung der Gesellschaftsstruktur: Ein-Personen-Haushalte sowie Isolation und Vereinsamung
- Zunahme geriatrischer Krankheiten: Multimorbidität, Demenz, Gerontopsychiatrie
- Verknappung der Ressourcen
    - Fachkräftemangel
    - Entwicklung Hausärzte

    - Finanzierungslücken
- Steuerung der Gesundheitsversorgung
    - Fragmentierung der Finanzierung und der Akteure
    - Verschiebung der Versorgungskette: ambulant-stationär, akut-chronisch

Diese Herausforderungen würden einerseits eine Mengenausweitung und andererseits auch einen erhöhten Qualitätsanspruch mit sich bringen, der nur mit einer Ausweitung an Kompetenz und Mitarbeitenden begegnet werden könne.

Der Leistungsauftrag der Familienhilfe Liechtenstein sei sehr umfassend und umspanne alle Altersklassen. Neben der ambulanten Pflege, der somatischen und psychiatrischen Spitex und der Betreuung/Hauswirtschaft, gelte es, soziale Unterstützungsleistungen, die Koordination der Freiwilligenarbeit im Bereich des Mahlzeitendienstes und weiterer Angebote sowie die Ausbildung zu verschiedenen Berufen im Gesundheitsbereich zu bewerkstelligen. Zudem sei zu bedenken, dass sämtliche Dienstleistungen rund um die Uhr und dies 365/366 Tage pro Jahr angeboten würden.

Pandemiebedingt sei festzustellen, dass nicht nur die Leistungsstunden in der Spitex spürbar angestiegen seien, sondern dies in besonderem Masse auch auf die Leistungsstunden in der häuslichen Betreuung zutreffe. Deutlich verändert habe sich auch die Zahl der Leistungsstunden pro Klient und Jahr. Hier würden die einzelnen Einsätze in der Pflege wie auch in der Betreuung trotz zunehmender Komplexität eher kürzer, dafür aber komme es beim gleichen Klienten häufig zu mehreren Einsätzen am Tag. Diese Entwicklung führe zu einem viel grösseren Koordinationsaufwand und zu einer markanten Zunahme an nicht verrechenbaren Leistungsstunden.

Die Betreuungs-, Entlastungs- und Pflegeangebote für Menschen mit chronischen Krankheiten sowie psychischen oder dementiellen Veränderungen würden laufend der Nachfrage angepasst. Zudem sei die Stärkung der pflegenden Angehörigen sowie deren Entlastung und Betreuung eine sehr wichtige Aufgabe, um das System zu stützen und den häuslichen Betreuungs- und Pflegeaufwand trotz zunehmender Verknappung der Ressourcen nachhaltig meistern zu können.

Die Familienhilfe Liechtenstein sei als Verein aufgestellt. Mit ca. 5'000 Mitgliedern, 54 Delegierten, 210 Mitarbeitenden und über 100 ehrenamtlich Tätigen sei die Entscheidungsfindung in wichtigen Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung vorbehalten sei, sehr schwerfällig und zeitaufwändig. Es müssten bei der Familienhilfe Liechtenstein als Verein, je nach dem, um welche Art der Entscheidung es sich handle, gemäss Statuten entweder die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung einberufen und befragt werden. Zudem habe die Familienhilfe Liechtenstein als Vertreterin für das Land und die zehn sie finanziell unterstützenden Gemeinden als primären Ansprechpartner das Amt für Soziale Dienste (ASD). Institutionalisierte und regelmässig anberaumte Besprechungen zwischen dem Ministerium für Gesellschaft und Kultur und der Familienhilfe Liechtenstein — wie sie mit der LAK und dem Landesspital Liechtenstein (LLS) längst selbstverständlich seien — würden fehlen und nur sporadisch stattfinden. Damit fehle der institutionalisierte Dialog zwischen den drei systemrelevanten Leistungsanbietern im Gesundheitsbereich LLS, LAK und Familienhilfe Liechtenstein bzw. Lebenshilfe Balzers e.V., die Unmittelbarkeit des Informationsflusses wie auch die rollende Abstimmung der strategischen Ausrichtungen der genannten drei Institutionen aufeinander.

Der Jahresumsatz der Familienhilfe Liechtenstein habe inzwischen die Marke von CHF 10 Millionen überschritten.

Der grösste Kostentreiber für den Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege seien infolge der stark gestiegenen Nachfrage nach Dienstleistungen und Fachspezifikationen die daraus resultierenden gestiegenen Personal- und Ausbildungskosten, welche 90 Prozent der gesamten Jahreskosten der Familienhilfe Liechtenstein ausmachten.

Für die Familienhilfe Liechtenstein sei ergänzend zur Anpassung der rechtlichen Struktur auch die nachhaltige Sicherung der Finanzierung überlebenswichtig. Ein Einbruch bzw. eine Stagnation in der ambulanten Versorgung wegen unzureichender finanzieller Ausstattung würde in den von der Familienhilfe Liechtenstein versorgten zehn Gemeinden des Landes zu Versorgungsengpässen oder gar Versorgungslücken und in der Folge zu hohen Investitionskosten im stationären Bereich führen. Für die nachhaltige Steuerung der Leistungen der Familienhilfe Liechtenstein sei die strategische Abstimmung mit den anderen Partnern — insbesondere der LAK und dem LLS — sehr bedeutsam. Eine Veränderung eines dieser drei Partner habe immer direkten Einfluss auf die anderen zwei Partner.

Die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein e.V. und den anderen institutionellen Akteuren wäre nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein die ideale Basis für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein.

Alle diese Überlegungen hätten gemäss Ausführungen im Antrag der Familienhilfe Liechtenstein den Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein dazu veranlasst, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, den Verein Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft analog dem LLS und der LAK zu überführen.

Die Mitgliederversammlung habe den Vorschlag des Vorstands auf Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft

einstimmig gutgeheissen und den Vorstand — ebenfalls einstimmig — mit der Einbringung des entsprechenden Antrags bei der Regierung sowie mit der Aufnahme und Führung von damit einhergehenden Verhandlungen und Arbeiten beauftragt.

Gemäss Ausführungen im Antrag der Familienhilfe Liechtenstein habe die Mitgliederversammlung den Vorstand zudem dazu ermächtigt, das zum Zeitpunkt der Umstrukturierung der Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft noch vorhandene zweckgebundene und allgemeine Vereinsvermögen in die neue Körperschaft mit derselben Zweckbestimmung wie jener des heutigen Vereins Familienhilfe Liechtenstein zu überführen. Ergänzend hat die Familienhilfe Liechtenstein mitgeteilt, dass in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2020 in erster Linie dem Vorstand ein Verhandlungsmandat erteilt worden sei, die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft anzustossen bzw. einzuleiten und entsprechende Verhandlungen zu führen. Details zur Ausgestaltung dieser neuen Körperschaft seien damals noch nicht bekannt gewesen. Der Vorstand gehe davon aus, dass vereinsrechtlich noch ein weiterer Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig sei, in welchem über die konkrete Umwandlung in die nunmehr vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Stiftung abzustimmen sei.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Liechtensteinische Familienhilfe sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens «Familienhilfe Liechtenstein» (FHLG) vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

(LAKG)[16] als Rezeptionsgrundlage herangezogen und im Wesentlichen übernommen.

Das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen soll anwendbar sein, sofern das FHLG nichts anderes bestimmt.

Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung, Koordination der involvierten Leistungserbringer und Beratung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (Art. 3 Abs. 1). Sofern in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine Familienhilfeorganisation besteht, mit der eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde**,** kann in den Statuten der Zweck dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen zur Verfügung gestellt werden (Art. 3 Abs. 4).

Die Einkünfte der Stiftung sind insbesondere die Beiträge von Land und Gemeinden, die Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen sowie Spenden. Die Beiträge von Land und Gemeinden werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinden nach Art. 3 Abs. 4 (Art. 5 Abs. 2).

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle. Zusätzlich ist ein Strategierat zuständig für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung (zum Beispiel Selbstfinanzierungsgrad, Drittfinanzierungsgrad, langfristige Entwicklung der Kosten pro betreute Person, maximaler Defizitbeitrag oder langfristiger In-

---

[16] Vgl. LGBl. 2010 Nr. 243 i.d.g.F.

vestitionsplan). Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren, nehmen lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen teil (Art. 6 Abs. 5). Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen beratend Einsitz. Diese Bestimmung entspricht derjenigen im LAKG (ausgenommen Art. 6 Abs. 5, wonach der Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren, lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teilnehmen), sodass der Strategierat der Familienhilfe Liechtenstein mit dem Strategierat der LAK identisch ist.

Abweichend von der Vernehmlassungsvorlage verfügt die Familienhilfe Liechtenstein über einen eigenen bzw. von der LAK unabhängigen Stiftungsrat (Vgl. Art. 9).

Damit sichergestellt wird, dass die strategischen Entscheidungen in den Bereichen der ambulanten sowie stationären Betreuung und Pflege ganzheitlich getroffen werden, wird in Art 9 Abs. 4 normiert, dass der Vorsitzende des Strategierates sowie der Präsident des Stiftungsrates der LAK an den Sitzungen des Stiftungsrates der Familienhilfe mit beratender Stimme teilnehmen können (vgl. auch die analoge Anpassung im LAKG).

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung entsprechend Art. 15.

Die neue öffentlich-rechtliche Stiftung tritt in alle Rechten und Pflichten des privatrechtlichen Vereins ein.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat die Familienhilfe Liechtenstein darauf hingewiesen, dass der Vorstand lediglich ein Verhandlungsmandat für eine Umwandlung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Beibehaltung der Eigenständigkeit habe. Das Verhandlungsergebnis, somit der gegen-

ständliche Bericht und Antrag müsse von der Mitgliederversammlung gutgeheisse» werden.

Der Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein hat mitgeteilt, dass er nach Beschlussfassung des gegenständlichen Berichts und Antrages durch die Regierung aber vor der 1. Lesung der gegenständlichen Vorlage im Landtag eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werde. Dabei soll die Zustimmung der Mitgliederversammlung für das zwischen dem Ministerium für Gesellschaft und Kultur und dem Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein ausgehandelte Verhandlungsergebnis, namentlich den Bericht und Antrag inklusive Gesetzesvorlage, eingeholt werden.

Zugleich mit der Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein soll das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) sowie das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) abgeändert werden, soweit dies in diesem Zusammenhang notwendig bzw. sinnvoll ist.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Vernehmlassungsteilnehmer

In der Sitzung vom 8. Juni 2021 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein verabschiedet und den betroffenen Gemeinden, Verbänden und Organisationen zur allfälligen Stellungnahme bis zum 9. September 2021 zugestellt.

Zur externen Stellungnahme wurden aufgefordert:

- alle Gemeinden
- Familienhilfe Liechtenstein e.V.

- Lebenshilfe Balzers e.V.
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege

In der Folge gingen neben 2 internen Stellungnahmen 16 Stellungnahmen nachstehend aufgeführter Gemeinden und Organisationen ein:

- Gemeinden Eschen, Balzers, Vaduz, Planken, Ruggell, Schellenberg, Schaan, Triesenberg und Mauren
- Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)
- Datenschutzstelle
- Familienhilfe Liechtenstein e.V.
- Liechtensteiner Patientenorganisation (LIPO)
- Seniorenbund (LSB)

Die folgenden Institutionen haben ohne jegliche Ausführungen auf eine Stellungnahme explizit verzichtet:

- Gemeinden Gamprin und Triesen

4.2 Vernehmlassungsergebnis

4.2.1 Grundsätzliches

Die Vorlage wird von den Vernehmlassungsteilnehmern grösstenteils befürwortet. Nicht befürwortet wird mehrheitlich der Vorschlag, dass der Stiftungsrat der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein (FHL) ist.

Nachfolgend wird, sofern angezeigt, auf das allgemeine Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen. Auf konkrete Gesetzesänderungsvorschläge wird grundsätzlich in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

Die Regierung dankt an dieser Stelle den Vernehmlassungsteilnehmern für ihr Interesse und ihre Anregungen.

4.2.2 Lebenshilfe Balzers e.V. bzw. die Gemeinde Balzers

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinde Balzers) weist darauf hin, dass die Gemeinde Balzers, wie alle anderen Gemeinden des Landes, vom LAK-Gesetz betroffen sei. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen würden für alle Pflegeheime des Landes, sowohl für die Häuser der LAK als auch für den Schlossgarten in Balzers gelten. Sämtliche Einrichtungen würden allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes in gleichem Masse offen stehen. Im Strategierat sei der Balzner Vorsteher ebenso vertreten wie die anderen Gemeindevorsteher und auch die finanzielle Unterstützung für den Heimbetrieb erfolge im ganzen Land einheitlich, das heisse Land und Gemeinden beteiligten sich an den Betriebskosten und den Investitionen je zur Hälfte, wobei die Gemeindekosten gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden aufgeteilt würden.

Die ursprünglich in den Gemeinden gegründeten und tätigen Familienhilfen würden ihre Dienstleistungen seit jeher für ihre Gemeinden erbringen. Als Vereine organisiert, bevorzugten sie dabei in ihren Tarifen die eigenen Mitglieder (die auch einen Mitgliederbeitrag leisteten). An dieser territorialen Aufteilung und an der Tarifpolitik habe sich auch nichts geändert, nachdem sich die Vereine des Landes — mit Ausnahme der Familienhilfe Balzers — zum Verein Familienhilfe Liechtenstein zusammengeschlossen hätten. Das heisse, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Balzers ihre Dienstleistungen heute vom Verein Lebenshilfe

Balzers beziehen würden, während alle anderen Klienten im Land von der Familienhilfe Liechtenstein bedient würden. Die Kosten für die Klienten seien im ganzen Land grundsätzlich identisch und die staatlichen Beiträge an die Leistungserbringer (die beiden Vereine) berechneten sich nach den gleichen Kriterien und seien in jeweils einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste festgehalten. Auch hier übernehme das Land die Hälfte der Beiträge und die Gemeinden den Rest. Im Unterschied zu den Heimen finanziere die Gemeinde Balzers in der ambulanten Betreuung ihren effektiv in Balzers anfallenden Beitrag, während die anderen zehn Gemeinden ihren gesamten Anteil nach Einwohnerschlüssel unter sich aufteilten.

Grundsätzlich könne festgehalten werden, dass die heutigen Institutionen ihre Aufgaben im Auftrag von Land und Gemeinden sehr gut erfüllen könnten. Die beteiligten Leistungserbringer (LAK, Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers) würden gut und auch gewinnbringend für Land und Gemeinden zusammen arbeiten. Das System könne und müsse aus Balzner Sicht also als Ganzes erhalten bleiben bzw. müssten die gesetzliche Anpassungen so ausgestaltet werden, dass alle Dienstleistungserbringer im Land im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner eine gesicherte Zukunft hätten.

Grundsätzlich könne die Gemeinde Balzers nachvollziehen, dass die Regierung die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein anstrebe. Im Gegensatz zur entsprechenden Äusserung im Vernehmlassungsbericht erkenne die Gemeinde Balzers aber doch einige konkrete Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinde Balzers beziehungsweise die Lebenshilfe Balzers und es seien aus Sicht der Gemeinde Balzers einige grundlegenden Anpassungen sinnvoll bzw. notwendig.

Die dem Entwurf für das FHLG zugrundeliegende Konzeption gehe davon aus, dass die heute vorhandene territoriale Aufteilung der Dienstleistungserbringung

der Familienhilfe Liechtenstein (FHL) und der Lebenshilfe Balzers (LHB) neu faktisch auf Gesetzesebene festgeschrieben werde, auch wenn die Lebenshilfe oder die Gemeinde Balzers im Gesetz nicht namentlich erwähnt würden. Mit dieser Konzeption werde zwar für die FHL eine gesetzliche Grundlage geschaffen, aber es stelle sich die Frage, was dann für die Lebenshilfe Balzers gelten solle oder anders gefragt, welche gesetzlichen Grundlagen letztlich für die Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers gelten würden. Die bisherige Gleichbehandlung der beiden Vereine bzw. aller Kunden und Gemeinden im ganzen Land, wie sie die heutigen Leistungsvereinbarungen sicherstellten, sei dann nicht mehr gegeben. Für die Gemeinde Balzers gäbe es keine gesetzliche Grundlage bzw. gelebte Praxis mehr.

Die Regierung werde laut Vorlage für die FHL eine Eignerstrategie erlassen. Diese könnte konsequenterweise nur für alle anderen Gemeinden ausser Balzers gelten. Es stelle sich die Frage, wie die Regierung demnach ihre politischen Ziele auf strategischer Ebene für die Gemeinde Balzers festlegen werde oder ob es diese dann nicht mehr gebe. Der Strategierat gemäss Gesetzesvorlage würde konsequenterweise ohne Balzner Vorsteher tagen und die grundlegende Strategie und Eckwerte der Finanzplanung der Stiftung festlegen. Hierbei stelle sich die Frage, wie die entsprechenden Themen dann für Balzers bearbeitet werden oder ob das, was für alle anderen Gemeinden sinnvoll und notwendig sei, für Balzers ohne Bedeutung sei.

Diese Ausführungen würden exemplarisch zeigen, dass die vorgesehene Struktur aus Sicht der Gemeinde Balzers noch keine geeignete Konzeption für die künftige Stiftung Familienhilfe Liechtenstein darstelle und es seien gewisse Anpassungen notwendig.

Eine Lösung könne sein, dass im FHLG die grundlegende Konzeption angepasst und auf die territoriale Abgrenzung verzichtet werde. Wie bei der LAK wären in

diesem Fall gemäss Gesetz alle Gemeinden gleichermassen involviert. Dies würde auch die Mitgliedschaft im Strategierat betreffen, nämlich alle Gemeindevorsteher bzw. Bürgermeister und ebenso könne die Finanzierung — falls gewollt — gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden ausgedehnt werden. Die territoriale Aufteilung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und der Lebenshilfe Balzers könnte dennoch beibehalten werden. Bei Bedarf könne dies einerseits in den Statuten der Familienhilfe Liechtenstein definiert werden, die vom Stiftungsrat erlassen würden oder dies könne in einer Leistungsvereinbarung wie bisher mit dem ASD festgelegt werden.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Lebenshilfe Balzers) führt aus, dass die Lebenshilfe entgegen den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht von diesem Gesetz direkt betroffen sei. Es stelle sich die Frage, wie das Verhältnis zum Verein Lebenshilfe zukünftig ausgestaltet werden solle. Insbesondere, ob alle Regelungen, welche die Regierung oder die Vorsteher im Strategierat der Stiftung vorgeben nur für die Familienhilfe Liechtenstein oder für beide Anbieter von ambulanter Pflege und Betreuung gelten und wie diese erarbeitet werden. Die direkte Involvierung der Lebenshilfe Balzers müsse gewährleistet sein. Dazu seien Absprachen mit der Regierung nötig, die bei der Behandlung des Gesetzes im Landtag vorliegen müssten. Grundsätzlich dürften für die Bewohner von Balzers gegenüber anderen Bewohnern in Liechtenstein keine Nachteile erwachsen und umgekehrt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass durch die gegenständliche Gesetzesvorlage unter dem Namen «Familienhilfe Liechtenstein» eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird, die in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein eintritt. Der privatrechtliche Verein Lebenshilfe Balzers sowie die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen der Lebenshilfe Balzers, dem ASD und der Gemeinde Balzers sowie die entsprechende

Finanzierung werden hierdurch nicht geändert, sodass dieser von der Gesetzesvorlage grundsätzlich nicht direkt betroffen ist.

Unabhängig davon ist zu betonen, dass eine Ungleichbehandlung der Lebenshilfe Balzers e.V. bzw. der Einwohner der Gemeinde Balzers sowie der Familienhilfe Liechtenstein bzw. der Einwohner der anderen Gemeinden mit der gegenständlichen Vorlage nicht bezweckt wird bzw. weiterhin grundsätzlich eine Gleichbehandlung beider Familienhilfen erfolgen soll. Wie auch von der Gemeinde Balzers gefordert, soll an der bestehenden Situation betreffend Balzers grundsätzlich nichts geändert werden. Insbesondere ändert sich durch die gegenständliche Gesetzesvorlage nichts an den strategischen Vorgaben bzw. der grundlegenden Strategie der Lebenshilfe Balzers, welche weiterhin in der Leistungsvereinbarung vereinbart bzw. geregelt werden.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken wurden jedoch die Bestimmungen betreffend den Zweck (Art. 3 Abs. 1 und 4), die Finanzierung (Art. 5 Abs. 2) sowie den Strategierat (Art. 6 Abs. 1 und 5) neuerlich geprüft und entsprechend angepasst (Siehe hierzu die entsprechenden Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln).

4.2.3 Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Familienhilfe Liechtenstein) führt aus, dass die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege von der Familienhilfe Liechtenstein getrennt sein müsse, um die Unabhängigkeit der Fachstelle zu gewährleisten und Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Fachstelle sei lediglich rein administrativ bei der Familienhilfe Liechtenstein angegliedert, dies sei damals offenbar die einfachste und am schnellsten realisierbare Variante gewesen. Die Fachstelle sei seit mindestens 1. Juli 2013 eine vollkommen selbständige Organisation mit eigenen Büroräumlichkeiten und eigenem Budget, eigenen Fördergeldern, eigener Buchhaltung, eigenem Revisor und eigenem Jahresbericht. Die Angestellten der

Fachstelle seien zwar bei der Familienhilfe Liechtenstein angestellt, aber in ihrer Arbeit von der Familienhilfe Liechtenstein vollkommen selbständig und weisungsungebunden. Die Angestellten würden dienstrechtlich direkt der Präsidentin der Familienhilfe Liechtenstein unterstehen und würden durch die durch das ASD hierfür zugesprochenen Fördergelder bezahlt. Die aktuelle Lösung bzw. Angliederung der Fachstelle bei der Familienhilfe Liechtenstein sei unbefriedigend, da der Eindruck einer Abhängigkeit suggeriert werde und die Fachstelle anstatt die Familienhilfe Liechtenstein immer wieder von Case-Managern von Schweizer Spitälern kontaktiert werde. Es dürfe keine Verbindung zwischen der Fachstelle und der Familienhilfe Liechtenstein geben und müsse eine Verwechslung bei der Suche nach Anschlusslösungen für austretende Patienten vermieden werden. Aus diesem Grunde müsse Art. 3 Abs. 2 Bst. f ersatzlos gestrichen werden. Die Fachstelle solle als selbständige Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden. Zudem werde angeregt, eine Namensänderung in «Fachstelle für Betreuungs- und Pflegegeld» vorzunehmen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege) merkt an, dass die Zuordnung einer Stelle, die mit der Abklärung von staatlichen Beiträgen beauftragt sei, zu einem bestimmten Leistungserbringer problematisch sei. Dies auch, weil es diverse Leistungserbringer gebe. Die Unabhängigkeit der Fachstelle sei nicht ersichtlich. Entscheidend sei, dass die Weisungsunabhängigkeit der Fachstelle für Aussenstehende nachvollziehbar sei, was derzeit nicht der Fall sei. Des Weiteren werde um eine Umbenennung der Fachstelle in «Fachstelle für Betreuungs- und Pflegegeld» gebeten, da der Name irreführend sei. Schliesslich wird darum gebeten, die Beschreibung der Aufgaben der Fachstelle einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinde Balzers) weist darauf hin, dass die organisatorische Eingliederung der Fachstelle häusliche Betreuung und

Pflege in die Familienhilfe Liechtenstein im Hinblick auf ihre übergeordneten, unabhängigen Aufgaben nicht zweckmässig sei. Die Fachstelle sollte eigenständig sein. Auch ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Lebenshilfe Balzers) macht darauf aufmerksam, dass die organisatorische Eingliederung der Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege in die Familienhilfe Liechtenstein im Hinblick auf ihre übergeordneten, unabhängigen Aufgaben falsch sei. Diese solle einer anderen Organisation wie z.B. der AHV-IV-FAK-Anstalten angegliedert werden.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinden Vaduz, Planken, Ruggell, Schellenberg, Schaan, Triesenberg, Mauren; LIPO; LSB) regen an zu prüfen, ob der Verbleib der Fachstelle bei der Familienhilfe Liechtenstein zweckmässig sei oder ob eine vollkommen selbständige Organisation geschaffen werden sollte. Allenfalls könne diese bei der AHV-IV-FAK angegliedert werden (eine entsprechende Prüfung wird auch von der LAK angeregt).

Gemäss Art. 3 Abs. 2 kann die Stiftung zur Erreichung ihres Zwecks eine in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsungebundene Fachstelle gemäss Art. 3duodecies ELG führen, wie dies derzeit der Fall ist. Somit besteht von Gesetzes wegen die Möglichkeit, dass die Stiftung weiterhin die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege führt, was in den Statuten entsprechend zu normieren wäre.

Die Organisation und Stellung der Fachstelle hat insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine nicht zu unterschätzende Relevanz, weshalb eine allfällige Angliederung der Fachstelle bei den AHV-IV-FAK-Anstalten eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Teil D. des ELG betreffend das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung notwendig machen würde, was nicht im Rahmen dieser Gesetzesvorlage erfolgen soll. Hierfür erscheint es aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz zudem sinnvoll, die Ausarbeitung des geplanten ATSG abzuwarten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedenfalls eine punktuelle Überarbeitung dieser Bestimmungen nicht angezeigt. Die Ausgestaltung der Fachstelle

als eigene juristischen Person erscheint aufgrund der aktuellen Grösse nicht sinnvoll. Aus diesen Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Fortführung der bisherigen Lösung als sinnvoll und notwendig erachtet. Um die im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Bedenken betreffend Unabhängigkeit zu berücksichtigen, wird im Gesetz explizit normiert, dass die Fachstelle weisungsunabhängig ist.

Für eine allfällige Namensänderung ist keine Gesetzesänderung oder Anpassung der Gesetzesvorlage notwendig; hierfür wäre insbesondere eine Anpassung der Betreuungs- und Pflegegeldverordnung (BPGV) ausreichend.[17]

Betreffend die angeregte Prüfung der Aufgaben der Fachstelle wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Anpassung des ELG unten verwiesen.

4.2.4 Übergeordnete Strategie

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinde Balzers) hat darauf hingewiesen, dass zu überprüfen sei, auf welche geeignete Weise übergeordnete, landesweit gültige strategische Ziele für die Versorgung älterer, aber auch anderer hilfsbedürftiger Menschen im Land definiert und umgesetzt werden sollten. Wie im Vernehmlassungsbericht aufgeführt, würden die festgelegten alterspolitischen Grundsätze eine ganzheitliche Sichtweise in der Seniorenbetreuung fordern. Diese ganzheitliche Sicht solle auf weitere Dienstleistungserbringer im Themenumfeld Gerontopsychiatrie, Hospiz, Mutter-/ Kindbetreuung, Sozialpsychiatrie usw. ausgedehnt werden, weil gerade die offenen Fragen zu diesen Themenstellungen die Arbeit der Pflegeheime und Familienhilfen wesentlich beeinflusse würden.

Auch ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Lebenshilfe Balzers) hat ausgeführt, dass das Argument der fehlenden strategischen Abstimmung nur bedingt haltbar sei, zumal neben der Lebenshilfe Balzers auch zum Beispiel das Liechten-

---

[17] Vgl. insbesondere Art. 1, 6 und 7 BPGV.

steinische Landesspital (LLS) oder der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) als weitere wichtige Teamplayer dann ebenfalls in diese Überlegungen mit einbezogen werden müssten. Die Ausrichtung dieser Institutionen zu Themen wie Gerontopsychiatrie, Hospiz, Mutter-/Kindberatung, Sozialpsychiatrie und weitere offene Fragen würden die Arbeiten der Pflegeheime und Familienhilfen wesentlich beeinflussen. Die Lebenshilfe Balzers habe in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass das im Jahr 2007 verabschiedete und nur wenigen Eingeweihten überhaupt bekannte Konzept zur Alterspolitik gerade im Hinblick auf eine ganzheitliche Sicht dringend einer Neufassung bedürfe.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung und die darin angeführten Grundsätze der Alterspolitik öffentlich zugänglich ist (siehe auch das Kapitel 1.2 mit weiteren Verweisen). Unabhängig davon ist hierzu auszuführen, dass — wie auch im Regierungsprogramm 2021 – 2025 festgehalten wird — für die mittel- und langfristige Ausrichtung eine zukunftsfähige Altersstrategie erarbeitet werden wird.[18] *Diese soll umfassend das Verhältnis zwischen den Generationen abdecken und eine hohe Lebensqualität im Alter sicherstellen. Die Altersstrategie soll über die Sicherstellung einer nachhaltigen Vorsorge hinausgehen und auch Fragen der Betreuung und Pflege abdecken. Gleichzeitig ist klar, dass auch die Sicherung der AHV für zukünftige Generationen ein wichtiges Element der Strategie sein wird. Die Vorarbeiten für die Erstellung einer Altersstrategie haben bereits begonnen (siehe auch Bericht und Antrag Nr. 38/2022, Seite 23).*

Schliesslich soll die angestrebte strategische Vernetzung folgendermassen sichergestellt werden:

---

[18] Siehe Seite 6 und 8 des Regierungsprogramms 2021 – 2025.

- *Das geschäftsmässig für die Familienhilfe Liechtenstein bzw. die LAK zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des jeweiligen Stiftungsrates nehmen an den Sitzungen des Strategierates teil (Art. 6 Abs. 2 FHLG bzw. LAKG);*
- *Der Strategierat der Familienhilfe Liechtenstein bzw. der LAK ist grundsätzlich identisch;*
- *Der Vorsitzende des Strategierates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates der Familienhilfe Liechtenstein bzw. der LAK mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. Art. 9 Abs. 4 Bst. a FHLG und LAKG);*
- *Der Präsident des Stiftungsrates der LAK kann an den Sitzungen des Stiftungsrates der Familienhilfe Liechtenstein mit beratender Stimme teilnehmen und umgekehrt (Art. 6 Abs. 4 Bst. b FHLG und LAKG).*

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Allgemeines

Für die gegenständliche Regierungsvorlage für ein Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen. Abweichend wurden insbesondere die Zweckbestimmung (Art. 3), die Finanzierungsbestimmung (Art. 5 Abs. 2) sowie die Bestimmung betreffend den Strategierat (Art. 6 Abs. 5) geregelt.

5.2 Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Zu Art. 1

Diese Bestimmung entspricht in den Grundzügen Art. 1 LAKG.

In diesem Artikel wird normiert, dass unter dem Namen «Familienhilfe Liechtenstein» (FHL) eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet sowie dass der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt wird.

Es erscheint sachgerecht, die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Institution auszugestalten. Sie soll dabei den gleichen Namen wie der bisherige privatrechtlich organisierte Verein haben. Die Bezeichnung Familienhilfe Liechtenstein ist gut eingeführt und es gibt keinen Grund, an dieser bereits vertraut gewordenen Marke etwas zu ändern. Analog den übrigen Spezialgesetzen öffentlicher Unternehmen sowie zum LAKG wird der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 LAKG.

Hervorzuheben ist Abs. 2 der Bestimmung, die das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356 i.d.g.F., als ergänzend anwendbar erklärt, wie dies auch bei den übrigen Spezialgesetzen der Fall ist. Abweichungen von diesem Corporate-Governance-Grunderlass sind insbesondere im Bereich der Organisation der Stiftung geboten. Es besteht der Wille, die Stiftung analog zur LAK als gemeinsame Institution und in gemeinsamer Verantwortung von Land und Gemeinden zu führen. Dem ist insbesondere bei der Ausgestaltung der Organisation Rechnung zu tragen.[19]

Im als ergänzend anwendbar erklärten ÖUSG sind Bestimmungen zur Steuerung und Überwachung sowie Aufsicht und Massnahmen zu finden. Hinzuweisen ist insbesondere auf die folgenden Bestimmungen des ÖUSG:

---

[19] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 19.

Gemäss Art. 16 hat die Regierung nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie festzulegen und diese dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Regierung hat gemäss Art. 17 jederzeit das Recht, von der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 führt die Regierung ein Beteiligungscontrolling, mit welchem ihr insbesondere die folgenden Informationen durch die öffentlichen Unternehmen periodisch zur Verfügung gestellt werden: Umsetzung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie, Hauptaktivitäten einer Berichtsperiode sowie betriebliche Kennzahlen einer Berichtsperiode. Die Regierung erlässt Richtlinien über den Geltungsbereich sowie den Inhalt des Beteiligungscontrollings, die vom öffentlichen Unternehmen zu beachten sind (Abs. 2). Schliesslich informiert die Regierung gemäss Abs. 3 die Geschäftsprüfungskommission einmal jährlich über die Vornahme und Ergebnisse des Beteiligungscontrollings.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf Art. 22 betreffend Pflichtangaben im Geschäftsbericht sowie Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 23.

Zu Art. 3

Gemäss Abs. 1 ist der Zweck der Stiftung die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Gemäss Abs. 2 kann die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;

b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;

c) die Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;

d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind und solche, die aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person stammen und bei der Betreuung und Pflege mithelfen;

e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;

f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG;

g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Die Stiftung kann gemäss Abs. 3 alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Hierbei wurde im Wesentlichen der Zweck gemäss bestehender Leistungsvereinbarung mit dem ASD übernommen und diese Zweckbestimmung entspricht im Aufbau bzw. teilweise auch der Zweckbestimmung in Art. 3 LAKG.

Abs. 2 umschreibt in einer beispielhaften Aufzählung die Aufgaben, welche die Stiftung zur Erreichung ihres Zwecks wahrnehmen kann. Dabei soll die Stiftung nicht rechtlich zur Erfüllung aller der in dieser Bestimmung aufgelisteten Aufgaben verpflichtet werden, sondern es soll der Rahmen für mögliche Aufgaben abgesteckt werden, weshalb dieser Absatzes als Kann-Bestimmung formuliert ist.[20]

Sofern in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine Familienhilfeorganisation besteht, mit der eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, kann gemäss Abs. 4 in den Statuten der Zweck dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinde Balzers) hat die territoriale Abgrenzung in Art. 3 Abs. 1 bemängelt und vorgeschlagen, diese Abgrenzung anstatt auf Gesetzesebene in den Statuten oder in der Leistungsvereinbarung zu normieren.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Familienhilfe Liechtenstein) hat darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung nicht ausreichend und unpräzise sei. Es werde nicht näher bestimmt, was man unter "ausreichendes Angebot" zu verstehen sei, noch wer befugt sei, darüber zu entscheiden, ob ein "ausreichendes Angebot" vorliege.

In Art. 3 Abs. 1 wird beim Zweck der Stiftung auf eine territoriale Abgrenzung auf Gesetzesstufe verzichtet. In Art. 3 Abs. 4 wird jedoch normiert, dass in den Statu-

---

[20] Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 23.

ten der Zweck dahingehend eingeschränkt werden kann, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen zur Verfügung gestellt werden, sofern in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine Familienhilfeorganisation besteht, mit der eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde bzw. die mittels Leistungsvereinbarung entsprechend gebunden wurde. Abs. 4 entspricht somit grundsätzlich den Statuten der Lebenshilfe Balzers, wonach lediglich die Einwohner der Gemeinde Balzers Anspruch auf eine ambulante Betreuung haben (siehe vorne Ziff. 1.3 mit Verweis auf Art. 3 der Statuten der Lebenshilfe Balzers), sodass es notwendig und konsequent erscheint, in den Statuten der Familienhilfe Liechtenstein eine analoge Bestimmung zu normieren. Art. 3 Abs. 4 stellt die gesetzliche Grundlage dar, damit in den Statuten im Bedarfsfall eine entsprechende Einschränkung des Zwecks erfolgen kann. Durch die Einschränkung in Abs. 4 auf Familienhilfeorganisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen bzw. die mittels Leistungsvereinbarung entsprechend gebunden wurde, wird der Begriff des ausreichenden Angebotes präzisiert. Da derzeit mit der Lebenshilfe Balzers eine Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Balzers abgeschlossen wurde und somit davon auszugehen ist, dass ein ausreichendes Angebot in Balzers besteht, könnte in den Statuten der Familienhilfe Liechtenstein normiert werden, dass für die Einwohner der Gemeinde Balzers kein Anspruch auf Leistungen besteht. Damit wird die territoriale Abgrenzung nicht auf Gesetzesstufe normiert; die bisherige Abgrenzung kann jedoch auf Ebene der Statuten normiert werden.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (LAK und Familienhilfe Liechtenstein) haben vorgeschlagen, Abs. 2 lit. d dahingehend anzupassen, dass die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes nicht nur die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung tätig sind, fördern kann, sondern auch von Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld oder ehrenamtlich Tätige.

Dieser Einwand ist berechtigt, sodass Abs. 2 lit. d entsprechend angepasst wurde.

In Bst. f wird normiert, dass die Familienhilfe Liechtenstein eine in ihrer Aufgabenerfüllung[21] weisungsunabhängigen Fachstelle gemäss Art. 3duodecies ELG führen kann bzw. darf, wie dies bisher bereits der Fall ist.[22] Somit handelt es sich lediglich um eine administrative Unterstellung.[23] Folglich besteht von Gesetzes wegen die Möglichkeit, dass die Stiftung weiterhin die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege führt, was in den Statuten entsprechend zu normieren wäre (siehe hierzu auch das Kapitel 4.2.3).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Lebenshilfe Balzers) hat ausgeführt, dass für die Stiftung nicht nur eine Pflicht zu Kontakten mit den zuständigen Behörden bestehen solle (Verweis auf Art. 3 [Abs.2] Bst. e), sondern in Art. 10 bei den Aufgaben des Stiftungsrates normiert werden müsse, dass die Stiftung mit Organisationen mit gleichem Zweck zusammen arbeiten müsse.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass in Abs. 2 lediglich beispielhaft normiert wird, welche Aufgaben die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes wahrnehmen kann, sodass eine entsprechende Ergänzung nicht passend erscheint. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 10 verwiesen.

Zu Art. 4

Die Umschreibung des Stiftungsvermögens entspricht der Bestimmung in Art. 4 LAKG.[24]

---

[21] Siehe hierzu insbesondere Art. 3duocecies ELG und Art. 9 f. BPVG.

[22] Vgl. hierzu Art. 6 PBGV, LGBl. 2009 Nr. 313.

[23] Analog zur Opferhilfestelle, die beim Amt für Justiz eingerichtet ist, vgl. Art. 9 Opferhilfegesetz, LGBl. 2007 Nr. 228, und Bericht und Antrag Nr. 119/2012, Seite 18.

[24] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 23.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung entspricht — ausgenommen von Abs. 2 — dem Art. 5 LAKG.

Aufgrund der Anpassung von Art. 3 Abs. 4 (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 3) erscheint es angezeigt und konsequent, Art. 5 Abs. 2 betreffend die Beiträge von Land und Gemeinden dahingehend anzupassen, dass diese Beiträge je zur Hälfte von Land und jenen Gemeinden, in denen die Stiftung Leistungen erbringt (Art. 3 Abs. 4), im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung und es wird dadurch die Finanzierung der Lebenshilfe Balzers nicht tangiert bzw. geändert. Gemäss derzeitiger Leistungsvereinbarung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein, dem ASD und den Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers; siehe hierzu das Kapitel 1.3.3) wird die Familienhilfe Liechtenstein vom Land sowie von allen Gemeinden ausser der Gemeinde Balzers finanziert.

Die Details der Finanzierung, insbesondere hinsichtlich Gewinnverwendung, Verlusttragung und Vermögensbildung können weiterhin im Rahmen einer Leistungsvereinbarung oder sodann in der Beteiligungsstrategie festgelegt werden.[25]

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Familienhilfe Liechtenstein) schlägt vor, in Abs. 1 «allgemeine und zweckgebundene Spenden und Legate» zu ergänzen.

---

[25] Gemäss Leistungsvereinbarung (LV) gewährt das Land grundsätzlich einen leistungsabhängigen Landesbeitrag, der sich aus der effektiv erbrachten Leistungsmenge und dem Preis pro definierter Leistungseinheit pro Leistungsjahr errechnet. Mit der budgetierten Leistungsmenge ergibt sich ein maximaler Landesbeitrag; siehe insbesondere die Ziff. 9 und 13 sowie die Anhänge 1 bis 3 der LV;

Siehe z.B. die Eignerstrategie der Regierung für die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital, Ziff. 3.1 Vorgaben zu den Finanzen, Seite 8, abrufbar unter www.landesspital.li/wp-content/uploads/downloads/lls_20130115_eignerstrategie_der_regierung_fl_fuer_die_stiftung.pdf , oder die Eignerstrategie der Regierung für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF), Ziff. 4.2 Vorgaben zu den Finanzen, Seite 4 f., abrufbar unter www.radio.li/application/files/6715/6806/6369/Eignerstrategie_Liechtensteinischer_Rundfunk_LRF_2019.pdf

Allgemeine und zweckgebundene Spenden und Legate fallen unter «sonstige Einkünfte» gemäss Bst. d. Ein Abweichen vom LAKG erscheint nicht sinnvoll und/oder notwendig.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) regt an, die Finanzierung analog der Finanzierung der LAK zu gestalten, namentlich keine Gewinnorientierung sowie ein allfälliges Defizit über eine Defizitgarantie abzudecken.

Die Ausgestaltung der Ausrichtung eines Staatsbeitrags kann an verschiedene Vorgaben geknüpft werden. So erfolgte die Finanzierung der Familienhilfe Liechtenstein bis anhin über eine Leistungsvereinbarung. Unabhängig von der Organisationsform (öffentliches oder privates Unternehmen) kann die Finanzierungsform für die Familienhilfe Liechtenstein im bestehenden Rahmen weitergeführt oder neu ausgestaltet werden. Eine Änderung der bisherigen Finanzierung ist jedoch nicht angedacht (siehe hierzu auch das Kapitel 1.3.3). Aufgrund dessen scheint eine gesetzliche Verankerung der Defizitgarantie analog zu Art. 27 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG)[26] nicht angezeigt oder zielführend.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinde Balzers) führt aus, dass die Finanzierung — falls erwünscht — gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden ausgedehnt werden könnte.

Eine analoge Finanzierung zur LAK, d.h. aufgeteilt auf alle Gemeinden nach Einwohner, erscheint nicht passend, da der Verein Lebenshilfe Balzers gemäss Statuten nur Einwohner von Balzers ambulant betreut und pflegt bzw. die ambulanten Dienste lediglich den Bewohnern der Gemeinde Balzers zur Verfügung stellt (dies

---

[26] «1) Die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschliesslich der Kosten für Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge (Art. 9), die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime sind je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Der Personal- und Verwaltungsaufwand des Landes und der Gemeinden unterliegt nicht dieser Lastenverteilung.»

im Gegensatz zum stationären Bereich, in dem der Verein im Interesse aller Bewohner des Landes tätig ist; vgl. auch das Kapitel 1.4).

Zu Art. 6

Diese Bestimmung entspricht (ausgenommen Abs. 5) Art. 6 LAKG.

Die grundsätzliche Strategie der Stiftung wird vom Strategierat festgelegt, damit die Gemeinden tatsächlich weiterhin aufgrund ihrer Finanzierungsfunktion einen gewichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Stiftung nehmen können (siehe aber die Ausnahme gemäss Abs. 5). Dabei kann der Strategierat für die eigentliche Ausarbeitung der Strategie auf das Know-how des Stiftungsrates zurückgreifen und holt entsprechende Vorschläge ein. Er ist indessen nicht an die Vorschläge des Stiftungsrates gebunden.[27]

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Strategierates. Dieser besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Das zuständige Regierungsmitglied soll an den Sitzungen des Strategierates teilnehmen, allerdings ohne Entscheidungsbefugnis, sondern nur mit beratender Funktion (Abs. 2). Wie oben bereits ausgeführt, sollen die Gemeinden bei der Entwicklung der langfristigen Strategie entsprechend Einfluss haben.

Der Strategierat kann nach Bedarf externe Fachleute beiziehen. Auch ein Beizug von Fachpersonal der Landesverwaltung ist möglich, wobei dafür das Einverständnis der Regierung erforderlich ist.

Abs. 4 erwähnt die Geschäftsordnung, in welcher Einzelheiten zur Arbeitsweise und Beschlussfassung des Strategierates geregelt werden.[28]

---

[27] Vgl. Bericht und Antrag 15/2010, Seite 24.

[28] Vgl. Bericht und Antrag 15/2010, Seite 25.

Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren (vgl. Art. 5 Abs. 2), nehmen gemäss Abs. 5 lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (Lebenshilfe Balzers; Gemeinde Balzers) haben ausgeführt, dass auch bei der Familienhilfe Liechtenstein, wie bei der LAK, der Vorsteher der Gemeinde Balzers Einsitz im Strategierat haben sollte. Auch ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) hat ausgeführt, dass zwecks bestmöglicher Koordination der ambulanten und stationären Langfriststrategie ein mit der LAK identischer Strategierat sinnvoll sei. Schliesslich haben mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinden Ruggell, Schellenberg, Schaan, Triesenberg, Mauren; Familienhilfe Liechtenstein) darauf hingewiesen, dass die strategische Ausrichtung bzw. Verbindung der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK auf Ebene des Strategierates sichergestellt werden solle.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurden die Bestimmungen betreffend den Strategierat (Art. 6 Abs. 1 und 5) dahingehend angepasst, dass dieser aus allen Vorstehern besteht, dass aber Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren, lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teilnehmen. Damit ist sichergestellt, dass sämtliche Vorsteher an den grundlegenden strategischen Entscheidungen beteiligt sind. Ein Stimmrecht betreffend die Stiftung erscheint jedoch nur für jene Vorsteher angezeigt, dessen Gemeinden die Stiftung auch finanzieren. Derzeit sind dies die Vorsteher sämtlicher Gemeinden ausser der Gemeinde Balzers. Analog haben die Vorsteher sämtlicher Gemeinden ausser Balzers auch kein Stimmrecht im Verein Lebenshilfe Balzers bzw. lediglich die Gemeinde Balzers Vorrechte im Verein Lebenshilfe Balzers (vgl. Art. 5 der Statuten; siehe hierzu auch das Kapitel 4.2.2 und 4.2.4).

Zu Art. 7

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Art. 7 LAKG.

Wesentlich ist, dass nicht nur in verbaler Form eine Strategie definiert wird, sondern dass auch verbindliche Eckwerte der Finanzplanung festgelegt werden. Dies gibt den Gemeinden die Sicherheit, dass die Stiftung und auch die Regierung bei der künftigen Entwicklung der Stiftung die definierte Strategie samt Eckwerten zwingend zu berücksichtigen haben.[29]

Aufgrund der gemeinsamen Finanzierung von Land und Gemeinden (vgl. Art. 5 Abs. 2) und basierend auf der Grundüberzeugung, dass weder das Land den Gemeinden, noch die Gemeinden dem Land eine bestimmte Entwicklung der Stiftung aufzwingen können soll, ist es geboten, dass die von den Gemeinden definierte Strategie der Zustimmung durch die Regierung unterliegt. Dies damit die Regierung ihre von der Verfassung vorgegebene Rolle als Oberaufsichtsbehörde effektiv wahrnehmen kann. Auch entspricht dieser Ansatz der Finanzierung, die wie bisher hälftig zwischen Land und Gemeinden (derzeit ohne Balzers) aufgeteilt sein soll.[30]

Der Strategierat legt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. a (Genehmigung durch die Regierung) unter Berücksichtigung der Beteiligungsstrategie der Regierung die grundsätzliche Strategie der Stiftung (Langfriststrategie) einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Der Stiftungsrat hat zuhanden des Strategierates einen Entwurf für die grundsätzliche Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu erarbeiten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f).[31]

Die Langfriststrategie legt die wesentliche Marschrichtung der Unternehmung für die nächsten fünf bis zehn Jahre fest. Sie beinhaltet in allgemeiner, aber verbindlicher Weise die Absichten, Schwerpunkte und Prioritäten für die langfristige

---

[29] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 27.
[30] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 27.
[31] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 12.

Entwicklung der Stiftung. Sie dient als Grundlage für alle späteren, konkreten Entscheidungen der Unternehmung. Durch die Beteiligungsstrategie sowie durch den in Art. 15 Abs. 2 Bst. b vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt für die grundsätzliche Strategie des Strategierats wird der Regierung ermöglicht, die Perspektive des Staates bezüglich der Zielsetzungen klarzustellen. Dies bedingt bei Vorliegen von Differenzen über die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung somit eine aus der bestehenden Konstellation der gleichteiligen Beteiligung von Land und Gemeinden resultierende Abstimmung. Die Stiftung soll analog zur LAK eine gemeinsame Einrichtung von Land und Gemeinden sein, in der die doppelte Trägerschaft angemessen zum Ausdruck kommt (vgl. aber Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5).[32]

Entscheidend ist, dass der Strategierat die Kriterien der künftigen Entwicklung festlegt. Mit der Festlegung von Eckwerten für die Finanzplanung, die ausdrücklich in Art. 7 der Gesetzesvorlage erwähnt werden, verfügt der Strategierat über ein wirksames Steuerungsmittel. Er hat es damit in der Hand, die künftige Entwicklung der Stiftung grundsätzlich zu bestimmen, ohne dass er sich mit einzelnen Budgetpositionen und Ausgabebeschlüssen befassen muss. Dies soll Sache des Stiftungsrates und im delegierten Rahmen der Geschäftsleitung sein.[33]

Die Eckwerte der Finanzplanung werden vom Strategierat — auf Vorschlag des Stiftungsrates — festgelegt. Eckwerte könnten etwa sein:[34]

- Selbstfinanzierungsgrad, d.h. der Anteil der Aufwendungen, welche langfristig durch betriebliche Erträge zu decken sind (und nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand);

---

32 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 12 f.

33 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 13.

34 Ebd.

- Drittfinanzierungsgrad, d.h. beispielsweise Anteile der Beiträge der Krankenkasse, die von den Betreuungs- und Pflegebedürftigen zu tragenden Tarife etc. am Gesamtaufwand;
- langfristige Entwicklung der Kosten pro betreute Person;
- Festlegung der langfristigen Investitionsplanung.

In der Praxis der LAK beinhalten die Eckwerte der Finanzplanung insbesondere den minimalen Eigenfinanzierungsgrad sowie den maximalen Defizitbeitrag von Land und Gemeinden.

Wesentlich dabei ist, dass die vom Strategierat definierten Eckwerte verbindlich sind. Dies kommt in Art. 15 Abs. 3 zum Ausdruck. Die Regierung darf somit ein Budget der Stiftung nur dann genehmigen, wenn die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten sind. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Diese Ausnahmemöglichkeit ist erforderlich, weil es zu Situationen kommen kann, in denen aus unvorhersehbaren Gründen finanzieller Mehrbedarf entsteht.[35]

Der Stiftungsrat ist für die Festlegung der Unternehmensstrategie zuständig. Diese hat sich an den Vorgaben der Beteiligungsstrategie der Regierung sowie an der Langfriststrategie des Strategierates zu orientieren.[36]

Zu Art. 8

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 LAKG.

---

[35] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 13 f.

[36] Ebd. Seite 14.

Neben dem Strategierat, der für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Stiftung zuständig ist, bestehen drei eigentliche Organe, nämlich der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.[37]

Zu Art. 9

Der Vorschlag, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein sein soll, wurde im Rahmen der Vernehmlassung fast ausschliesslich kritisiert bzw. hinterfragt und ein eigener, von der LAK unabhängiger Stiftungsrat bzw. eine entsprechende Prüfung gefordert (Gemeinden Eschen, Vaduz, Planken, Ruggell, Schellenberg, Schaan, Gamprin, Triesenberg, Mauren, Balzers; LAK; Familienhilfe Liechtenstein; LIPO; LSB). Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) hat vorgeschlagen, die Vernetzung zwischen der LAK und der Familienhilfe durch den Einsitz des jeweiligen Stiftungsratespräsidenten bzw. der jeweiligen Stiftungsratespräsidentin in den Stiftungsrat der anderen Stiftung als Gast zu fördern.

Aufgrund der mehrheitlich negativen Vernehmlassungseingaben wurde von diesem Vorschlag Abstand genommen und Art. 9 entsprechend angepasst, sodass diese grundsätzlich gleich wie Art. 9 LAKG[38] lautet und die Familienhilfe Liechtenstein über einen von der LAK unabhängigen Stiftungsrat verfügt.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 besteht der Stiftungsrat aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Gemäss Abs. 2 sind im Stiftungsrat, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten: Medizin, ambulante Pflege und Betreuung, Finanz- sowie Rechnungswesen und Recht.

---

[37] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 28.

[38] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 28 ff.

Die Regierung erarbeitet gemäss Abs. 3 ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen.

Gemäss Abs. 4 kann der Vorsitzende des Strategierates sowie der Präsident des Stiftungsrates der LAK an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme des Vorsitzenden des Strategierates an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme führt dazu, dass der Strategierat über alle wichtigen Geschäfte des Stiftungsrates informiert ist und ein sinnvolles Bindeglied zwischen Strategierat und Stiftungsrat besteht. Im LAKG soll eine entsprechende Bestimmung eingefügt werden (siehe Erläuterungen unten zu Art. 9 Abs. 4 LAKG).

Die Entschädigung des Stiftungsrates wird gemäss Abs. 5 von der Regierung festgelegt.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 LAKG.

Auch diese Bestimmung orientierte sich grundsätzlich an den in vergleichbaren anderen Erlassen getroffenen Regelungen. Mit Blick auf das Bestehen eines Strategierates ist im Gesetz indessen vorgesehen, dass der Stiftungsrat in die Erarbeitung der grundsätzlichen Strategie involviert ist bzw. einen entsprechenden Entwurf zu Handen des Strategierates auszuarbeiten und die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen Grundsatzstrategie vorzunehmen hat.[39]

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (Lebenshilfe Balzers; Gemeinde Balzers) sind der Ansicht, dass im Aufgabenkatalog von Art. 10 enthalten sein müsse, dass die Stiftung mit Organisationen mit gleichem Zweck zusammenarbeiten müsse, was die Grundlage für eine entsprechende Bestimmung in einem Organisationsreg-

---

[39] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 32.

lement für die Geschäftsleistung wäre. Dies würde auch den Abs. 4 von Art. 3 der Vernehmlassungsvorlage obsolet machen.

Art. 10 regelt die Aufgaben des Stiftungsrates. Es erscheint nicht passend, in diesem Artikel die grundsätzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu normieren. Die Pflicht zur Zusammenarbeit könnte jedoch in der Beteiligungsstrategie festgehalten werden (siehe z.B. auch die Beteiligungsstrategie der LAK, Seite 3).

Zu Art. 11

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 LAKG.

Diese Bestimmungen über die Geschäftsleitung orientierte sich an Vorschriften zu anderen öffentlichen Institutionen. Wesentlich ist, dass vor der Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat und der Stiftungsrat verpflichtet wird, die wichtigen organisatorischen Bestimmungen in den Statuten und im Organisationsreglement zu regeln.[40]

Zu Art. 12

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Art. 12 LAKG.

Die Stiftung ist revisionspflichtig und wird von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Regierung bestimmt wird, überprüft. Auch dafür finden die Bestimmungen des PGR Anwendung, wobei die Statuten der Revisionsstelle besondere Aufgaben zuweisen können.[41]

Zu Art. 13

Diese Bestimmung entspricht Art. 13 LAKG.

---

[40] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 33 f.

[41] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 34.

Als Unternehmen in der Grössenordnung der Familienhilfe Liechtenstein muss die Stiftung zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sein. Dabei sollen neben den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des PGR für die Erstellung des Geschäftsberichtes die ergänzenden Vorschriften des PGR anwendbar sein, wie sie für bestimmte Gesellschaftsformen vorgesehen sind (Art. 1063 bis 1096a PGR). Die Stiftung hat damit einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt, zu erstellen.

Zu Art. 14

Entsprechend der Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS) wird eine Bestimmung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten eingefügt.

Zu Art. 15

Diese Bestimmung entspricht Art. 14 LAKG.

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Dies folgt bereits aus Art. 78 Abs. 4 der Verfassung, der die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben mit Gesetz an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erlaubt, sofern die Oberaufsicht der Regierung gegeben ist.[42]

Entsprechend den Grundsätzen der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen kommen der Regierung bestimmte Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu. Sie bestellt als Wahlbehörde den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie ist zuständig für die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresberichts. Zudem unterliegt, wie bereits erwähnt, die vom Strategierat verabschiedete Grundstrategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung der Genehmigung durch die Regierung. Das vom Stiftungsrat vorgelegte Jahres-

---

[42] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 34.

budget hat die vom Strategierat festgelegten und von der Regierung genehmigten Eckwerte zu berücksichtigten, ansonsten kann eine Genehmigung durch die Regierung nicht erfolgen (vgl. Abs. 3 Bst. a). Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Gemeinden einer Nichteinhaltung der Eckwerte zugestimmt hat (Abs. 3 Bst. b). Diese Ausnahmebestimmung ist erforderlich, um bei ausserordentlichem Finanzbedarf ein Budget genehmigen zu können, auch wenn die Eckwerte der Finanzplanung nicht eingehalten sind. Dies soll jedoch nicht gegen den Willen der Mehrheit der Gemeinden, die Beiträge leisten (vgl. Art. 5 Abs. 2), möglich sein.[43]

Gemäss Abs. 2 Bst. b obliegen der Regierung die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

Gemäss Abs. 2 Bst. g obliegt der Regierung zudem die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 ÖUSG. Im Rahmen dieser Beteiligungsstrategie wird die Regierungssicht für wichtige bzw. für die Stiftung relevante Themenbereiche zur Festlegung der langfristigen Strategie des Strategierates formuliert.[44]

In der Beteiligungsstrategie könnten auch die Details der Finanzierung, insbesondere hinsichtlich Gewinnverwendung, Verlusttragung und Vermögensbildung festgelegt werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 5).

Zu Art. 16

Diese Bestimmung entspricht Art. 15 LAKG.

In dieser Übergangsbestimmung ist zu regeln, wie der Übergang der Rechte und Pflichten von des bisherigen Vereins Familienhilfe Liechtenstein auf die neue

---

[43] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 34 f.

[44] Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 12.

Stiftung erfolgen soll. Nach Ansicht der Regierung kann dies dadurch geschehen, dass die neue Stiftung von Gesetzes wegen als Rechtsnachfolgerin des Vereins bezeichnet wird. Damit tritt sie in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins ein.[45] Dies beinhaltet auch die bestehenden Arbeitsverträge mit den Mitarbeitenden, einschliesslich der Geschäftsführung.

Beim Inkrafttreten des Gesetzes sind dann die erforderlichen Änderungen im Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Von einer für eine öffentlich-rechtliche Stiftung an sich möglichen Befreiung von der Eintragung soll abgesehen werden, da es als sinnvoll angesehen wird, dass auch für die neue Stiftung ein Registerauszug mit Nachweis der Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung und deren Zeichnungsrecht ausgestellt werden kann.[46]

Wie bereits ausgeführt, ist die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege der Familienhilfe Liechtenstein e.V., Vaduz bei der Familienhilfe Liechtenstein angegliedert[47] und es wird für die Fachstelle eine Spartenrechnung geführt und ein separater Jahresbericht erstellt.[48] Somit tritt die Stiftung grundsätzlich auch in die Rechte und Pflichten der Fachstelle der Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein.

Zu Art. 17

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 LAKG.

Dieses Gesetz sollte am 1. Januar eines noch zu bestimmenden Jahres in Kraft treten, wobei genügend Zeit für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten (Erarbeitung der Statuten, der Beteiligungsstrategie usw.) eingeplant werden sollte. Das Inkrafttreten wird voraussichtlich der 1. Januar 2024 sein.

---

45 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 35.

46 Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 36.

47 Vgl. Art. 6 BPGV.

48 Vgl. www.fachstelle.li/application/files/9916/1795/8069/Vollstaendiger_Jahresbericht_FST_2020.pdf.

5.3 Erläuterungen zum Gesetz über die Abänderung des LAKG

Zu Art. 9 Abs. 4

Art. 9 Abs. 4 soll analog zur entsprechenden Bestimmung im FHLG angepasst werden (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 9 FHLG).

Zu Art. 13a

Art. 13a soll analoge Bestimmung zu Art. 14 FHLG eingefügt werden (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 14 FHLG).

5.4 Erläuterungen zum Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Zu Art. 3duodecies Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3

Art. 3octies regelt das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung und Art. 3duodecies regelt die entsprechenden Zuständigkeiten.

In Art. 3duodecies ist eine Abänderung notwendig, da es keine «örtlichen Familienhilfe-Vereine» mehr gibt und die Aufgaben der Fachstelle unabhängig davon zu erfolgen hat, ob die Familienhilfe Liechtenstein beteiligt ist oder nicht.

Gemäss Abs. 2 bestimmt die Regierung eine Fachstelle, der die Aufgaben gemäss den Bst. a bis d obliegen. Bst. a wird dahingehend richtig gestellt, dass der Fachstelle die Abklärung der Betreuungs- bzw. Pflegesituation bei Personen, die einen Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld angemeldet haben (vgl. Art. 3decies Abs. 1 ELG) , obliegt (anstatt wie bisher «die Abklärung der Betreuungs- bzw. Pflegesituation bei Personen, die nicht von den örtlichen Familienhilfe-Vereinen betreut oder gepflegt werden»).

Zudem wird in Abs. 2 Bst. b der Begriff «Erstellung» durch «Genehmigung» ersetzt, da entsprechend der bisherigen Praxis die Antragsteller ein Betreuungs- und Pflegekonzept einzureichen haben, welches von der Fachstelle lediglich zu genehmigen ist. Durch das Erfordernis der Genehmigung besteht für die Fachstelle (weiterhin) die Möglichkeit, entsprechende Auflagen bzw. Anpassungen zu fordern, sofern diese erforderlich sind.

Abs. 3 wird dahingehend angepasst bzw. richtig gestellt, dass die Regierung das Nähere über die Fachstelle mit Verordnung regelt, wobei «und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Familienhilfe-Vereinen» gestrichen wurde.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsmässigen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Gemeinde Eschen) hat nach den finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage respektive der angedachten Struktur gefragt und insbesondere die Fragen aufgeworfen, welche kostenwirksamen Synergien durch die Nähe zur LAK geschaffen werden könnten, wo hingegen mit Mehrkosten zu rechnen sei, wie sich die neue Strukturgegenüber der heutigen

Lösung auf die drei wesentlichen finanzierenden Parteien (Land, Gemeinden, Dienstleistungsnehmer) auswirke sowie welche Auswirkungen die neue Struktur allenfalls auf die für die Familienhilfe Liechtenstein wichtige Spendensituation und mögliche weitere Einkünfte habe.

In organisatorischer Hinsicht wird sich die Familienhilfe Liechtenstein auf strategischer Ebene dahingehend verändern, dass sie anstatt über eine Mitglieder- und Delegiertenversammlung über einen Stiftungs- sowie einen Strategierat verfügen wird.

Nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein hat diese Vorlage auch eine personelle Auswirkung, da das Sekretariat für den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung deutlich ausgebaut werden müsste. Gemäss Ausführungen der Familienhilfe Liechtenstein werden diese Sekretariatsarbeiten derzeit in grossen Teilen von der Präsidentin und der Geschäftsführerin der Familienhilfe Liechtenstein erledigt, was in Zukunft in diesem Ausmass vermutlich nicht mehr möglich sein werde. Zudem sei davon auszugehen, dass vermehrt auch Informationsarbeit zwischen der Regierung und dem Strategierat einerseits und dem Stiftungsrat andererseits anfallen werde.

Räumliche Auswirkungen sind von dieser Vorlage nicht direkt zu erwarten.

Nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein ist von den folgenden finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Vorlage bzw. Umwand der Familienhilfe Liechtenstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts auszugehen:

Der neue Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein wird für seine Leistungen eine Entschädigung erhalten. Dies im Gegenstand zum aktuellen Vorstand.

Für die Assistenz bzw. das Sekretariat des Vorstandes bzw. Stiftungsrates sowie Geschäftsleistung wird eine 100%-Stelle notwendig sein. Dies im Gegensatz zur aktuellen 40%-Stelle.

Da die Familienhilfe Liechtenstein als öffentlich-rechtliche Stiftung keine Mitglieder mehr haben wird, werden künftig die Mitgliederbeiträge wegfallen. Diese betrugen in den Jahren 2019 bis 2021 rund CHF 300'000 pro Jahr.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass es in Zukunft mit der neuen Rechtsform wesentlich schwieriger sein dürfte, Spenden für die Organisation zu erhalten. Somit könnte sich die Höhe der Spenden reduzieren. Im Jahr 2020 (2019) konnten beispielsweise CHF 523'240 (430’587) und Legate in Höhe von CHF 37'039 (5’000) verbucht werden.[49]

Zu berücksichtigen ist nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein auch, dass derzeit die Mitgliedertarife um die Hälfte niedriger seien als die Tarife für Nichtmitglieder. Nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein ist klar, dass es im Bereich der Betreuung in Zukunft keine Unterscheidung zwischen Mitglieder- und Nichtmitgliedertarifen geben werde. Eine Anpassung der Tarife werde eine entsprechende finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Da derzeit noch nicht klar ist, inwieweit die Tarife angepasst würden, kann auch keine konkrete Aussage über die entsprechende finanzielle Auswirkung erfolgen.

Nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein könnten durch die Umstrukturierung der Familienhilfe Liechtenstein im operativen Bereich möglicherweise zusätzliche Synergien mit der LAK genutzt werden.

---

[49] Siehe den Jahresbericht 2020 der Familienhilfe Liechtenstein, Seite 35, abrufbar unter https://www.familienhilfe.li/application/files/1516/2020/5365/Jahresbericht_2020.pdf

Schliesslich ist durch die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung das ÖUSG anwendbar und sind die entsprechenden Bestimmungen anwendbar, sofern das FHLG nichts anderes bestimmt. Durch die Umsetzung der Vorgaben (ÖUSG; Corporate Governance Code) wird sich der Aufwand sowohl für die Regierung als auch für die FHL entsprechend erhöhen.

7.3 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen, noch bestehende Aufgaben verändert werden, kann auf eine Evaluierung verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN (FHLG)

Gesetz

vom …

über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen " Familienhilfe Liechtenstein" (FHL) wird eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

Zweck

1) Zweck der Stiftung ist:

a) die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen;

b) die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer;

c) die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;

b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;

c) Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;

d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die:

1. in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind;

2. aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person stammen und bei der Betreuung und Pflege mithelfen;

e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;

f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG;

g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

3) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

4) Besteht in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine mittels Leistungsvereinbarung gebundene Familienhilfeorganisation, so kann der Zweck der Stiftung in den Statuten dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen der Stiftung zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

Art. 5

Einkünfte

1) Einkünfte der Stiftung sind:

a) Beiträge von Land und Gemeinden;

b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;

c) Spenden;

d) sonstige Einkünfte.

2) Die Beiträge nach Abs. 1 Bst. a werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen; ausgenommen sind Gemeinden nach Art. 3 Abs. 4.

II. Organisation

A. Strategierat

Art. 6

Zusammensetzung und Arbeitsweise

1) Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2) Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

3) Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.

4) Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.

5) Vorsteher von Gemeinden, die die Stiftung nicht finanzieren (Art. 5 Abs. 2), nehmen lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

Art. 7

Aufgaben

Der Strategierat legt vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 Bst. a die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein.

B. Organe

Art. 8

Organe

Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat;

b) die Geschäftsleitung;

c) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 9

a) Zusammensetzung, Anforderungen und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

2) Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten:

a) Medizin;

b) ambulante Pflege und Betreuung;

c) Finanz- und Rechnungswesen;

d) Recht.

3) Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

a) den Stiftungsrat als Gremium;

b) jedes Mitglied des Stiftungsrates;

c) den Präsidenten im Besonderen.

4) An den Sitzungen des Stiftungsrates können mit beratender Stimme teilnehmen:

a) der Vorsitzende des Strategierates;

b) der Präsident des Stiftungsrates der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK).

5) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 10

b) Aufgaben

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

a) die Oberleitung der Stiftung;

b) der Erlass und die Änderung der Statuten;

c) die Festlegung der Organisation;

d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;

e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;

f) die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Handen des Strategierates;

g) die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung;

h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 11

Geschäftsleitung

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12

Revisionsstelle

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

III. Rechnungslegung

Art. 13

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

IV. Datenschutz

Art. 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 erforderlich ist.

2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 dürfen nur durch Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.

V. Aufsicht

Art. 15

Regierung

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

a) die Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung;

b) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;

c) die Genehmigung der Statuten;

d) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;

e) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;

f) die Wahl der Revisionsstelle;

g) die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.

3) Die Regierung genehmigt das Jahresbudget, wenn:

a) die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten werden; oder

b) die Mehrheit der Gemeinden einer Nichteinhaltung der Eckwerte zugestimmt hat.

4) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Rechtsnachfolge

1) Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein.

2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die erforderlichen Änderungen im Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar … in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE ALTERS- UND KRANKENHILFE (LAKG)

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 4

4) An den Sitzungen des Stiftungsrates können mit beratender Stimme teilnehmen:

a) der Vorsitzende des Strategierates;

b) der Präsident des Stiftungsrates der Familienhilfe Liechtenstein (FHL).

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Datenschutz

Art. 13a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 erforderlich ist.

2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 dürfen nur durch Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Familienhilfe Liechtenstein in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG (ELG)

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3duodecies Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3

2) Die Regierung bestimmt eine Fachstelle, der folgende Aufgaben obliegen:

a) die Abklärung der Betreuungs- bzw. Pflegesituation bei Personen, die einen Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld angemeldet haben;

b) die Genehmigung des Betreuungs- und Pflegekonzepts;

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Fachstelle, insbesondere deren Entschädigung, mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Familienhilfe Liechtenstein in Kraft.